

Der Gemeinderat Hohenroth beschließt den Erlaß folgender Satzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

S a t z u n g

§ 1

Der Gemeinde Hohenroth steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Windshausen an dem Grundstück Fl.Nr. 64 Gemarkung Windshausen (Anwesen Salzforststraße 17) ein Vorkaufsrecht zu.

Teilflächen des in Absatz 1 genannten Grundstückes sollen zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Windshausen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenroth, 15.10.1996



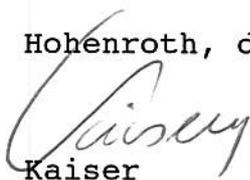
Kaiser
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wird ab 16.10.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale und im Rathaus der Gemeinde Hohenroth zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.10.1996 angeheftet.

Hohenroth, den



Kaiser
1. Bürgermeister

